

Teilrevision des Polizeigesetzes

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 2. Februar 2021; Vorlage Nr. 3196.2 (Laufnummer 16514)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission PolG vom 28. Mai 2021; Vorlage Nr. 3196.3 (Laufnummer 16670)
	Polizeigesetz (PolG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass BGS 512.1 , Polizeigesetz vom 30. November 2006 (Stand 1. September 2020), wird wie folgt geändert:	
Polizeigesetz	Titel (geändert) Polizeigesetz (PolG)	
<p>§ 10a Verdeckte Vorermittlung, verdeckte Registrierung</p> <p>¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten an allgemein zugänglichen Orten, insbesondere auch in öffentlichen elektronischen Datenetzen (Internet), eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn</p>	<p>§ 10a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben) Präventive verdeckte Ermittlung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine präventive verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 2. Februar 2021; Vorlage Nr. 3196.2 (Laufnummer 16514)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission PolG vom 28. Mai 2021; Vorlage Nr. 3196.3 (Laufnummer 16670)
<p>a) aufgrund hinreichender Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Straftat voraussichtlich begangen werden soll und</p> <p>b) die besondere Schwere der in Betracht fallenden Straftat die verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und</p> <p>² Als verdeckt Vorermittelnde können Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps eingesetzt werden oder Personen, die vorübergehend mit polizeilichen Aufgaben beauftragt werden.</p> <p>³ Die Polizei kann die verdeckt Vorermittelnden mit einer Legende ausstatten, die ihnen eine Identität verleiht, die von der wahren Identität abweicht. Sie kann ihnen im Falle der Befragung als Auskunftsperson oder Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.</p> <p>⁴ Der Einsatz von verdeckt Vorermittelnden bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Art. 287 bis Art. 295 und Art. 297 bis Art. 298 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)[SR 312.0] sinngemäss. Die Weiterverfolgung von Zufallsfunden bedarf der erneuten Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts.</p>	<p>a) (geändert) aufgrund hinreichender Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Straftat im Sinne von Art. 286 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)[SR 312.0] begangen werden soll;</p> <p>b) (geändert) die besondere Schwere dieser Straftat die präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und</p> <p>² Als präventive verdeckt Ermittlende können Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps eingesetzt werden oder Personen, die vorübergehend mit polizeilichen Aufgaben beauftragt werden.</p> <p>³ Die Polizei stattet die präventiven verdeckt Ermittlenden mit einer Legende aus, die ihnen eine Identität verleiht, die von der wahren Identität abweicht. Sie kann ihnen im Falle der Befragung als Auskunftsperson oder Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.</p> <p>⁴ Der Einsatz von präventiven verdeckt Ermittlenden bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten Art. 287 bis Art. 295 und Art. 297 bis Art. 298 StPO[SR 312.0] sinngemäss. Die Weiterverfolgung von Zufallsfunden bedarf der erneuten Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 2. Februar 2021; Vorlage Nr. 3196.2 (Laufnummer 16514)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission PoIG vom 28. Mai 2021; Vorlage Nr. 3196.3 (Laufnummer 16670)
<p>⁶ Die Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zur verdeckten Registrierung im Schengener Informationssystem ausschreiben lassen.</p>	<p>⁶ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 10b Observation</p> <p>³ Hat die Observation insgesamt dreissig Tage gedauert, bedarf deren Fortsetzung der vorgängigen Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.</p>	<p>§ 10b Abs. 3 (geändert) Präventive Observation (Überschrift geändert)</p> <p>³ Hat die präventive Observation insgesamt dreissig Tage gedauert, bedarf deren Fortsetzung der vorgängigen Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.</p>	
	<p>§ 10e (neu) Präventive verdeckte Fahndung</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine präventive verdeckte Fahndung anordnen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgrund hinreichender Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen begangen werden soll; und b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder weniger Erfolg versprechen oder unverhältnismässig erschwert würden. <p>² Präventive verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 2. Februar 2021; Vorlage Nr. 3196.2 (Laufnummer 16514)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission PolG vom 28. Mai 2021; Vorlage Nr. 3196.3 (Laufnummer 16670)
	<p>³ Präventive verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer durch Urkunden abgesicherten Legende im Sinne von Art. 285a StPO[SR 312.0] ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.</p> <p>⁴ Hat eine präventive verdeckte Fahndung dreissig Tage gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.</p> <p>⁵ Die Vorgaben gemäss Art. 298c und 298d StPO[SR 312.0] gelten sinngemäss.</p>	
	<p>§ 10f (neu) Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle im Schengen-Informationssystem ausschreiben lassen.</p>	
	<p>Titel nach § 16d (neu) <i>2.2.1b. Ergänzende Bestimmung zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten</i></p>	
	<p>§ 16e (neu) Antragstellung an das Bundesamt für Polizei (fedpol) und Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die Polizei kann fedpol gestützt auf Art. 23i Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)[SR 120] Massnahmen gegenüber terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern nach den Art. 23k bis 23q BWIS beantragen.</p>	<p>§ 16e Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Polizei kann beim fedpol gestützt auf Art. 23i Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)[SR 120] Massnahmen gegenüber terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern nach den Art. 23k bis 23q BWIS beantragen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 2. Februar 2021; Vorlage Nr. 3196.2 (Laufnummer 16514)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission PoIG vom 28. Mai 2021; Vorlage Nr. 3196.3 (Laufnummer 16670)
	<p>² Die Polizei kann gestützt auf Art. 23h Abs. 1 BWIS[SR 120] besonders schützenswerte Personendaten von terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern sowie von Dritten bearbeiten. Die Bearbeitung erfolgt in einer Arbeitskartei, auf welche einzig die mit dem Gewaltschutz betrauten Polizeiangehörigen sowie die Einsatzleitzentrale Zugriff haben.</p>	
	<p>§ 39a (neu) Elektronischer Datenaustausch</p> <p>¹ Die Polizei kann mit Polizeien anderer Kantone und des Bundes bei der Übermittlung von polizeilichen Daten im Einzelfall und zur Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.</p> <p>² Sie kann soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen anderer Kantone und des Bundes einrichten; undb) mit den Polizeien anderer Kantone und des Bundes gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben. <p>³ Zugriffsberechtigung, Beschränkungen und Einzelheiten unterstehen den kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.</p> <p>⁴ Die Einzelheiten des Datenaustausches sind in Vereinbarungen zu regeln.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 2. Februar 2021; Vorlage Nr. 3196.2 (Laufnummer 16514)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission PolG vom 28. Mai 2021; Vorlage Nr. 3196.3 (Laufnummer 16670)
<p>§ 43a Vernichtung von Aufzeichnungen</p> <p>¹ Die bei polizeilichen Spezialeinsätzen und bei Sportveranstaltungen erstellten Bild- und Tonaufnahmen vernichtet die Polizei ein Jahr nach deren Erstellung, sofern die Aufnahmen nicht zu Beweis Zwecken in Straf-, Staatshaftungs- oder Verwaltungsverfahren oder anonymisiert zur polizeiinternen Schulung dienen.</p> <p>² Aufzeichnungsmaterial aus polizeilichen Observationen, verdeckten Vorermittlungen sowie Überwachungen ausserhalb von Strafverfahren vernichtet die Polizei spätestens nach 180 Tagen, sofern sie nicht in einem eingeleiteten Strafverfahren weiterverwendet werden.</p>	<p>§ 43a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Aufzeichnungen von Funk- und Telefongesprächen mit der Einsatzleitzentrale sowie die bei polizeilichen Spezialeinsätzen und bei Sportveranstaltungen erstellten Bild- und Tonaufnahmen vernichtet die Polizei ein Jahr nach deren Erstellung, sofern die Aufnahmen nicht zu Beweis Zwecken in Straf-, Staatshaftungs- oder Verwaltungsverfahren oder anonymisiert zur polizeiinternen Schulung dienen.</p> <p>² Aufzeichnungsmaterial aus präventiven Observationen, präventiven verdeckten Fahndungen und präventiven verdeckten Ermittlungen sowie Überwachungen ausserhalb von Strafverfahren vernichtet die Polizei spätestens nach 180 Tagen, sofern sie nicht in einem eingeleiteten Strafverfahren weiterverwendet werden.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Es tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[[Inkrafttreten am ...].	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 2. Februar 2021; Vorlage Nr. 3196.2 (Laufnummer 16514)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission PoIG vom 28. Mai 2021; Vorlage Nr. 3196.3 (Laufnummer 16670)
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt am ...	